

Der Markt Steinwiesen hat mit Beschluss vom 23.09.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Grundstücke Fl.-Nrn. 650 und 650/1 der Gemarkung Num als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 2, Anschrift: Kirchstraße 4, 96349 Steinwiesen, während folgender Zeiten

Montag - Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr,	12:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr,	nachmittags nach Terminvereinbarung
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr,	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 - 13:00 Uhr	

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

29.09.2025

Steinwiesen, Datum

Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Marktes Steinwiesen für die Grundstücke Fl.-Nrn. 650 und 650/1 der Gemarkung Nurn.

Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom 02.04.2025.
(C) Bayerische Vermessungsverwaltung

